

Damit Ihre Ferien
in bester Erinnerung bleiben.

Tourist Subito Ferien- und Reiseversicherung



Die Idee

Abschalten, ausruhen und auftanken

Schöne und sorgenfreie Ferien wünschen wir Ihnen. Was aber, wenn Sie in der Ferne medizinische Hilfe brauchen und die vertrauten Hilfsmittel nicht griffbereit oder Personen nicht erreichbar sind? Es beruhigt, für solche Fälle vorgesorgt zu haben. Damit Sie Ihre Ferien in vollen Zügen geniessen können.

Das Angebot

Ein günstiger Schutz bei Ferien und Reisen im Ausland

Die Ferien- und Reiseversicherung schützt Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes umfassend vor finanziellen Risiken, wenn gesundheitliche Probleme auftreten. Denn ein Arztbesuch, eine Einweisung in das Spital oder gar eine Operation im Ausland sind mit hohen Kosten verbunden. In diesen Fällen zahlt Tourist an die ungedeckten Kosten von:

- Krankheit, Unfall oder frühzeitiger Geburt
- Transport-, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen
- Extrarückreise auch für Familienangehörige
- Besuchsreise für nahestehende Personen
- Übersetzungshilfe und Vermittlung von Behandlungsadressen

Diese Deckung kann für Einzelpersonen wie auch für die ganze Familie abgeschlossen werden. Bei Familien bezahlen nur die Eltern ihre Prämien und alle Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, welche im gleichen Haushalt leben, sind mitversichert.

Die Leistungen

Tourist macht es den Versicherten einfach

Sie haben die Wahl zwischen zwei Leistungsstufen: Mit Tourist 50 oder Tourist 250 sind Sie je nach Ihren Bedürfnissen und Reisezielen zweckmässig versichert. Die Prämie ist individuell auf die Dauer Ihrer Ferien abgestuft. So einfach können Sie Tourist abschliessen: Einzahlungsschein ausfüllen, Betrag vor Reisebeginn einzahlen und schon sind Sie versichert.

Jetzt müssen Sie sich nur noch die folgenden Punkte merken:

- Versicherungsnachweis (Empfangsschein) und internationale Versicherungsbestätigung stets auf sich tragen
- Im Notfall wenden Sie sich umgehend an die Notrufzentrale: +41 (0)41 210 44 88

Nun steht Ihrem Ferienvergnügen nichts mehr im Weg. Wir wünschen gute Erholung.

Die Prämien

Versicherungsdauer in Tagen			10	17	24	31	62	92	183	365	
Tourist	Einzelpersonen	Deckung	50 000.-	10.-	20.-	29.-	38.-	66.-	102.-	152.-	202.-
	Subito 50	Familie	Deckung	100 000.-	20.-	40.-	58.-	76.-	132.-	204.-	404.-
Tourist	Einzelpersonen	Deckung	250 000.-	19.-	35.-	51.-	68.-	129.-	188.-	281.-	374.-
	Subito 250	Familie	Deckung	500 000.-	38.-	70.-	102.-	136.-	258.-	376.-	748.-

1. Grundlagen

1.1. Versicherungsträger

Versicherungsträger sind die ÖKK-Versicherungen, Landquart (nachfolgend Versicherer). Vermittlerin ist die auf dem Einzahlungsschein (Versicherungspolice) aufgeführte Krankenkasse oder Gesellschaft (nachfolgend Kasse).

1.2. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erbringt Leistungen an die ungedeckten Kosten notfallmässiger Behandlungen bei Krankheit, Unfall und frühzeitiger Geburt während einer Ferien- oder Geschäftsreise bzw. eines auswärtigen Aufenthalts. Sie erbringt im weiteren Leistungen an Transport-, Such-, Rettungs- und Bergungskosten sowie Service-Dienstleistungen. Massgebend für die Deckung sind die nachfolgenden Leistungsbestimmungen.

1.3. Versicherungsvertragsgesetz

Soweit in diesen Vertragsbestimmungen keine abweichenden Regelungen festgehalten sind, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

2. Abschluss, Beginn und Dauer

2.1. Versicherte Personen

2.1.1. Personenkreis

Der Versicherungsabschluss steht allen Personen ohne Altersbeschränkung offen, die über die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) in der Schweiz oder die entsprechende Versicherung im Fürstentum Liechtenstein verfügen.

2.1.2. Einzelpersonen

Versichert sind die auf dem Einzahlungsschein aufgeführten Personen.

2.1.3. Familien

Versichert sind der / die auf dem Einzahlungsschein aufgeführte VersicherungsnehmerIn sowie der Ehegatte / die Ehegattin resp. LebenspartnerIn und dessen / deren Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern diese mit dem / der VersicherungsnehmerIn im gleichen Haushalt leben.

2.2. Abschluss der Versicherung

Der Versicherungsabschluss erfolgt durch vollständiges und korrektes Ausfüllen des Einzahlungsscheins und durch die vollständige Bezahlung der Prämie für den gewünschten Versicherungsschutz mittels Post oder Banküberweisung. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt der Vertrag nicht zustande. Der Einzahlungsschein bildet die Police. Der Empfangsschein muss durch die Versicherten aufbewahrt werden.

2.3. Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem auf dem Einzahlungsschein gewünschten Datum, frühestens mit dem Zeitpunkt des Poststempels bzw. des Datums der Bankgutschrift an die Kasse. Fehlt die Angabe des Versicherungsbeginns auf dem Einzahlungsschein, gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Bankgutschrift als Versicherungsbeginn.

2.4. Dauer der Versicherung

Die Versicherung kann für die im Tarif angegebene Dauer abgeschlossen werden, im Maximum für 365 Tage. Die

Dauer der Versicherung sowie der gewünschte Umfang sind auf dem Einzahlungsschein zu bezeichnen und haben dem einbezahlten Betrag zu entsprechen. Entspricht die bezahlte Prämie nicht dem beantragten Versicherungsumfang, wird im Leistungsfall die Versicherungsdauer im Verhältnis der Sollprämie zum effektiv einbezahlten Betrag gekürzt. Beginn der Versicherung bleibt das vom Versicherungsnehmer auf dem Einzahlungsschein bestimmte Datum.

3. Leistungen

3.1. Leistungsbereich

3.1.1. Örtlicher Leistungsbereich

Die Versicherung gilt für notfallmässige Behandlungen ausserhalb des Wohnkantons in der Schweiz und weltweit im Ausland. Das Fürstentum Liechtenstein ist einem Wohnkanton gleichgestellt.

3.1.2. Zeitlicher Leistungsbereich

Die Leistungen werden nur solange erbracht, als ein Heimtransport medizinisch nicht zumutbar ist. Die Leistungspflicht für während der Versicherungsdauer aufgetretene Krankheiten und Unfälle erlischt in jedem Fall spätestens 91 Tage nach Ablauf der Versicherung.

3.2. Leistungsvoraussetzung

Leistungen werden nur ausserichtet, wenn die Behandlung zweckmässig und aus medizinischen Gründen notwendig ist sowie von Personen durchgeführt wird, die über die hierzu notwendige Bewilligung verfügen.

3.3. Heilungskosten

Die Versicherung übernimmt im Nachgang zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG, zur Unfallversicherung nach UVG und allfälliger Zusatzversicherungen Leistungen an die Heilungskosten bei notfallmässiger ambulanter und stationärer Behandlung. Verwiesen wird auf Ziffer 6.2. zur Mehrfachversicherung. Gedeckt sind Krankheit, Unfall und frühzeitige Geburt zu den ortsüblichen bzw. vertraglich vereinbarten Tarifen. Als frühzeitig gilt die Geburt, wenn sie unvorhergesehen und mehr als sechs Wochen vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin eintritt. Die für die Schweiz geltende gesetzliche Kostenbeteiligung ist nicht versichert.

3.4. Transportkosten, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen

Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt, erbringt der Versicherer – gestützt auf einen medizinischen Befund – folgende durch die ÖKK-Notruf-Zentrale organisierten Leistungen und bezahlt die Kosten für:

- medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte in einem zweckdienlichen Transportmittel bis zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort
- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden sowie Bergungsaktionen bis insgesamt Fr. 20.000.– pro versicherte Person
- bei medizinischer Notwendigkeit den Rücktransport der versicherten erkrankten oder verunfallten Person in ein geeignetes Spital im Wohnkanton zur stationären Behandlung
- den Rücktransport der verstorbenen Person an deren Wohnort

3.5. Besuchsreise und Reisemehrkosten

3.5.1. Besuchsreise

Wenn eine versicherte Person im Ausland ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt der Versicherer eine Besuchsreise für eine der versicherten Person nahestehende Person an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

3.5.2. Extra-Rückreise

Wenn eine versicherte Person bei medizinischer Notwendigkeit aus dem Ausland in ein geeignetes Spital im Wohnkanton zur stationären Behandlung zurücktransportiert werden muss, organisiert die ÖKK-Notruf-Zentrale die Extra-Rückreise von versicherten mitreisenden Familienangehörigen oder einer nahestehenden Person. Gedeckt sind die entstandenen Mehrkosten. Wenn eine versicherte Person erkrankt oder verunfallt und aufgrund eines Spitalaufenthalts die geplante Heimreise nicht antreten kann, organisiert die ÖKK-Notruf-Zentrale die Extra-Rückreise der versicherten Person, von versicherten mitreisenden Familienangehörigen oder einer nahestehenden Person. Gedeckt sind die entstandenen Mehrkosten.

3.6. Deckungssummen

Es können folgende Varianten abgeschlossen werden:

3.6.1. TOURIST Subito 50

Die Deckungssumme beträgt für sämtliche Leistungen insgesamt Fr. 50.000.– pro versicherte Person, jedoch maximal Fr. 100.000.– pro versicherte Familie.

3.6.2. TOURIST Subito 250

Die Deckungssumme beträgt für sämtliche Leistungen insgesamt Fr. 250.000.– pro versicherte Person, jedoch maximal Fr. 500.000.– pro versicherte Familie.

3.7. Service-Dienstleistungen

3.7.1. Kostenvorschuss an ein Spital

Wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss, leistet der Versicherer, falls notwendig, einen Vorschuss an die Spitalkosten bis Fr. 20.000.–. Ist ein Teil des vorgeleisteten Betrages durch die bestehende Versicherung nicht gedeckt, wird dieser der versicherten Person in Rechnung gestellt. Der eingeforderte Betrag ist innert 30 Tagen zurückzubezahlen.

3.7.2. Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls durch die ÖKK-Notruf-Zentrale Massnahmen organisiert wurden, benachrichtigt diese die Angehörigen der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

3.7.3. Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die ÖKK-Notruf-Zentrale vermittelt ihren Versicherten bei Bedarf einen Arzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthalts. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die ÖKK-Notruf-Zentrale Übersetzungshilfe.

3.7.4. Medizinische Beratung durch Ärzte

Wenn eine versicherte Person während der Reise ärztliche Hilfe benötigt und diese an ihrem Aufenthaltsort nicht angefordert werden kann, leisten die Ärzte der ÖKK-Notruf-Zentrale medizinische Beratung. Diese Beratung

ÖKK Notruf / Emergency Call

Tel. +41 41 210 44 88, Fax +41 41 210 44 22

Internationale Versicherungsbestätigung / International Insurance Confirmation
In case of an emergency, the owner of this card is insured world-wide for medical treatment provided in accordance with the insurance sum contracted with the Swiss public health insurance company ÖKK.

Bei Suchaktionen, Bergung, Rücktransport, Besuchs- oder Extrarückreise ist vorgängig die Zustimmung der ÖKK-Notruf-Zentrale notwendig.
Search or rescue manoeuvres, return transport, travelling expenses incurred for visits or for additional return trips are subject to ÖKK's approval and need to be notified to the ÖKK emergency number.

Bitte detaillierte Rechnungsstellung verlangen / Please ask for an itemized invoice.

